

Neuere Entwicklungen im deutschen Kartellrecht

Auch in der ersten Jahreshälfte 2012 war das Bundeskartellamt (BKartA) wieder sehr aktiv. So untersagte das Amt zwei Zusammenschlussvorhaben und verhängte Geldbußen in drei Kartellfällen (einschließlich des schlagzeilenträchtigen Schienenkartells zulasten der Deutschen Bahn). Ferner richtete die Behörde eine anonyme Hotline für Kartellverstöße ein und startete die zweite Ermittlungsphase im Rahmen der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel. Darüber hinaus gab es im Jahr 2012 einige wichtige Gerichtsentscheidungen zu prozeduralen Aspekten (Akteneinsicht) und materiellrechtlichen Streitfragen (Umsatzzurechnung in Fusionsfällen, Haftung von Muttergesellschaften und Klauseln zum pauschalierten Schadensersatz).

Gesetzesinitiativen und administrative Entwicklungen

Gesetzesentwurf für die 8. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Am 28. März 2012 veröffentlichte die Bundesregierung ihren Gesetzesentwurf für die 8. GWB-Novelle, die im Januar 2013 in Kraft treten soll. Der Gesetzesentwurf entspricht im Wesentlichen dem Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom November 2011 (Referentenentwurf), den wir bereits in unserem letzten Newsletter analysiert hatten.¹ Es ergaben sich jedoch zwei wichtige Unterschiede:

Akteneinsicht in einen Antrag auf Erlass oder Reduktion einer Geldbuße. Anders als der Referentenentwurf enthält der Gesetzesentwurf der Bundesregierung keine Vorschrift, nach der privaten Schadensersatzklägern der Zugang zu Anträgen auf Erlass oder Reduktion einer Geldbuße und zu den hierzu beim BKartA eingereichten Beweismitteln verwehrt sein soll. Nach Auffassung der Bundesregierung besteht für eine solche Regelung kein Anlass (mehr), da das Amtsgericht Bonn in einer Entscheidung vom 30. Januar 2012 ein diesbezügliches Akteneinsichtsrecht ausdrücklich verneint hatte (siehe unten). Zudem solle jegliche gesetzgeberische Tätigkeit in diesem Bereich zurückgestellt werden, bis der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem anhängigen Verfahren zu den restriktiven Akteneinsichtsregelungen in Österreich Stellung genommen hat.

Anwendbarkeit des Kartellrechts auf gesetzliche Krankenkassen. In der gegenwärtigen (Fall-) Praxis ist das deutsche Kartellrecht nur auf die Tätigkeiten der gesetzlichen Krankenkassen auf *Nachfragerseite* (und nicht auf *Anbieterseite*) anwendbar. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht demgegenüber vor, dass sowohl Verträge der gesetzlichen Krankenversicherungen untereinander und zwischen gesetzlichen Krankenversicherungen und Versicherungsnehmern (außer Verträgen, zu deren Abschluss der Versicherer

¹ Siehe Newsletter „Neue Entwicklungen im deutschen Kartellrecht“ (Januar 2012), abrufbar unter <http://www.arnoldporter.com>.

Contacts



Silvio Cappellari
+32 (0)2 290 7815



Maria Held
+32 (0)2 290 7840

verpflichtet ist) als auch Zusammenschlüsse von Versicherungen dem GWB unterliegen sollen.

Die Anwendung des Kartellrechts auf gesetzliche Krankenversicherungen wird politisch kontrovers diskutiert, und beide Seiten betreiben entsprechende Lobbyarbeit. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zur Nachfolgerhaftung für Kartellverstöße enthält, die nach deutschem Recht (im Gegensatz zum EU-Recht) gegenwärtig nur ausnahmsweise eingreift und leicht, beispielsweise durch Zusammenschlüsse und konzerninterne Umstrukturierungen, umgangen werden kann.

BKartA gibt neuen Leitfaden zur Fusionskontrolle heraus. Am 29. März 2012 veröffentlichte das BKartA die Endfassung seines neuen Leitfadens zum fusionskontrollrechtlichen Beurteilungsmaßstab der "Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung". Einen Überblick zum Inhalt des Leitfadens haben wir bereits in unserem letzten Newsletter gegeben.²

Fusionskontrolle

Zwei Verbotsentscheidungen in der ersten Jahreshälfte von 2012. Am 28. Februar 2012 untersagte das BKartA der Haspa Finanzholding (Haspa), der Eigentümerin der Hamburger Sparkasse, den Erwerb einer Beteiligung von 25,1 % an der Kreissparkasse Lauenburg. Das Amt war im Rahmen einer vertieften Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass mit dem Vorhaben auf bestimmten regionalen Märkten für die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung entstünde bzw. verstärkt würde. Die Kreissparkasse Lauenburg und die Hamburger Sparkasse sind bereits die beiden Hauptanbieter solcher Kredite im Hamburger Umland, während ihre Wettbewerber dort nur geringe Marktanteile haben. Nach Auffassung des BKartA entfielen selbst mit einer bloßen Minderheitsbeteiligung der Haspa an der Kreissparkasse Lauenburg für die Hamburger Sparkasse der Anreiz zum Wettbewerb um Kreditkunden, was die Marktstellung der Kreissparkasse Lauenburg weiter verstärken würde.

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass nach deutschem Fusionskontrollrecht selbst Transaktionen, bei denen es nicht um den Erwerb von (alleiniger oder gemeinsamer) Kontrolle, sondern lediglich um eine Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte geht, angemeldet werden muss und vom BKartA im Falle erheblicher wettbewerblicher

Bedenken untersagt werden kann. (Entsprechendes gilt für den Erwerb einer Beteiligung von weniger als 25 %, wenn damit gleichzeitig "wettbewerblich erheblicher Einfluss" erworben wird.)

Am 15. März 2012 untersagte das BKartA die Übernahme des dänischen Porenbetonanbieters H+H International durch den Marktführer Xella, weil Xella ansonsten auf den beiden regionalen Märkten für Porenbeton in Nord- und Westdeutschland eine marktbeherrschende Stellung erlangt hätte. Das fusionierte Unternehmen hätte nach den Erkenntnissen des Amtes Marktanteile von ca. 60 % bzw. 42,5 % erreicht, während die nachfolgenden Wettbewerber deutlich kleinere, zumeist mittelständische Familienunternehmen mit Marktanteilen von weniger als 10 % sind. Xella bot zwar weitreichende Zusagen an, wie z.B. die Veräußerung von Betonwerken und Kundendateien. Das BKartA sah sich durch den Markttest aber in seiner Auffassung bestätigt, dass diese Zusagen nicht ausreichend waren, um die wettbewerblichen Bedenken zu beseitigen.

Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt den weiten Ansatz des BKartA bei der Berechnung des "Inlandsumsatzes". Am 1. Februar 2012 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf eine Entscheidung erlassen, die aufschlussreiche Aussagen zu der geographischen Zurechnung von Umsätzen unter der sogenannten *de-minimis*-Klausel des GWB enthält. Dieser Klausel zufolge muss ein Zusammenschlussvorhaben nicht beim BKartA angemeldet werden, wenn lediglich ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und der im letzten Kalenderjahr ein Volumen von weniger als €15 Millionen hatte.

In dem zugrundeliegenden Fall *Lenzing/Kelheim* hatten die Zusammenschlussparteien argumentiert, dass das Vorhaben einen Bagatellmarkt betreffe und deshalb nicht anmeldepflichtig sei. Sie begründeten ihre Auffassung damit, dass die Verkäufe an einen wichtigen Kunden über dessen zentrale Einkaufsstelle in der Schweiz abgewickelt werden, mit der alle Verhandlungen geführt werden und über die alle Rechnungen laufen, und dass deswegen die Umsätze mit diesem Kunden der Schweiz zuzurechnen seien. Das BKartA folgte dieser Ansicht nicht und wies die Umsätze den verschiedenen Fertigungsstandorten des Kunden zu, an die die in Frage stehenden Produkte letztlich geliefert worden waren. Da einer dieser Standorte in Deutschland war, griff die Bagatellmarktklausel nicht ein, und eine Anmeldung war daher erforderlich.

² Siehe Newsletter „Neue Entwicklungen im deutschen Kartellrecht“ (Januar 2012), abrufbar unter www.arnoldporter.com.

Die Parteien legten gegen diese (Vor-)Entscheidung des Amtes Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf ein. Auch wenn das Gericht nicht über die Hauptsache zu entscheiden hatte, da es die Berufung für unzulässig erachtete, folgte es in einem *obiter dictum* der Argumentation des BKartA. Als Ausgangspunkt bestätigte das Gericht die Fallpraxis, dass für die Berechnung des relevanten Umsatzes für die Bagatellmarktklausel immer die inländischen, d.h. die in Deutschland erzielten Umsätze ausschlaggebend seien, unabhängig davon, ob der relevante geographische Markt national, europäisch oder gar weltweit abzugrenzen ist. Zudem entschied das Gericht — in Übereinstimmung mit EU-Recht —, dass es für die geographische Zurechnung von Umsätzen entscheidend sei, wo der Wettbewerb um die Kunden stattfindet. Nach Auffassung des Gerichts konnte nicht *prima facie* ausgeschlossen werden, dass die Einschätzung des Amtes zutrefte, wonach dies regelmäßig der Lieferort sei.

Das BKartA geht demnach bei der Anwendung der konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen hinsichtlich der Umsatzzurechnung offenbar über die EU-Praxis hinaus. Es bleibt abzuwarten, ob das Amt diesen Ansatz auch bei der Umsatzzurechnung außerhalb der Bagatellmarktklausel verfolgt.

Kartelle

BKartA richtet anonymes Whistleblower-System ein.

Am 1. Juni 2012 schaltete das BKartA ein elektronisches System zur Entgegennahme von anonymen Hinweisen auf Kartellverstöße frei. Dieses garantiert die Anonymität von Informanten und ermöglicht dennoch eine fortlaufende Kommunikation mit Ermittlern des BKartA über einen geschützten elektronischen Briefkasten. Das BKartA hofft, dass diese Neuerung die Effizienz der Bonusregelung weiter verbessern wird.

BKartA verhängt im Schienenkartell erste Bußgelder in Höhe von insgesamt €124,5 Millionen.

Am 5. Juli 2012 erlegte das BKartA vier Herstellern von Normal-Schienen, kopfgehärteten Schienen und Weichenzungen wegen wettbewerbswidriger Absprachen zu Lasten der Deutschen Bahn AG Bußgelder in Höhe von insgesamt €124,5 Millionen auf. Das Verfahren wurde durch einen Antrag auf Bonusregelung ausgelöst. Das BKartA sah es als erwiesen an, dass die Hersteller sich gegenseitig über viele Jahre nahezu konstante Quoten am Auftragsvolumen der Deutschen Bahn zugesichert hatten. Die Kartellanten überwachten die Einhaltung der Quoten, ordneten einander Projekte zu und gaben Schutzpreise vor, um die Auftragsvergaben zu steuern. Bei der

Bemessung der Bußgelder wurde berücksichtigt, dass alle Unternehmen mit dem Amt kooperiert hatten. Ermittlungen in denselben und benachbarten Produktmärkten, die sich nach Presseberichten auf bis zu 120 Unternehmen erstrecken sollen, dauern gegenwärtig noch an.

BKartA bebußt weitere Großhändler von Chemikalien mit insgesamt €8,7 Millionen.

Am 15. März 2012 verhängte das BKartA wegen wettbewerbswidriger Absprachen im Bereich des Chemikaliengroßhandels gegen weitere 13 Unternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt €8,7 Millionen. Nach Auffassung des Amtes hatten sich die Unternehmen über mehrere Jahre über Preise, Quoten und Kunden abgesprochen. Bereits im Dezember 2010 hatte das BKartA im Rahmen dieses Verfahrens 12 Unternehmen mit Bußgeldern von insgesamt €15,1 Millionen belegt. Während sich die Kartellermittlungen damals auf den Norden und Westen Deutschlands konzentriert hatten, waren in der jüngsten Entscheidung verschiedene regionale Liefergebiete in Deutschland betroffen. Alle 25 Unternehmen ließen sich auf einvernehmliche Verfahrensbeendigungen (sog. Settlements) mit dem BKartA ein.

BKartA verhängt weitere Geldbuße im Feuerwehrlöschfahrzeug-Kartell.

Am 7. März 2012 verhängte das BKartA gegen IVECO Magirus Brandschutztechnik (IVECO) eine Geldbuße in Höhe von €30 Millionen, weil das Unternehmen gemeinsam mit drei weiteren Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen seit mindestens 2001 Preise und Quoten abgesprochen und den Markt in Deutschland aufgeteilt hatte. Bereits im Februar 2011 hatte das BKartA Settlements mit den drei anderen beteiligten Unternehmen und einem Schweizer Wirtschaftsprüfer abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt €20,5 Millionen verhängt³ (nach dieser Entscheidung klagte eine der geschädigten Gemeinden gegen eines der drei Unternehmen – siehe unten). Alle Kartellanten hatten Bonusanträge gestellt, aber IVECO hatte ein Settlement mit dem Amt abgelehnt.

Private Kartellrechtsdurchsetzung

Keine Akteneinsicht in Kronzeugenanträge.

Am 18. Januar 2012 versagte das Amtsgericht Bonn einem privaten Schadensersatzkläger die Einsicht in Kronzeugenanträge sowie in die in diesem Zusammenhang dem BKartA übermittelten Unterlagen.⁴ Dies ist die erste Entscheidung eines nationalen Gerichts, die das *Pfleiderer*-Grundsatzurteil des

³ Siehe Newsletter „Neue Entwicklungen im deutschen Kartellrecht“ (Juli 2011), abrufbar unter: www.arnoldporter.com.

⁴ Entscheidung des Amtsgerichts Bonn vom 18. Januar 2012, Az. 51 GS 53/09.

EuGH vom 14. Juni 2011 umsetzt.⁵ In diesem Urteil überließ der EuGH den nationalen Gerichten die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Umständen nach nationalem Recht Zugang zu den Akten in einem Kronzeugenverfahren zu gewähren sei. Die Gerichte müssten dabei zwischen dem Offenlegungsinteresse des Schadensersatzklägers und dem Geheimhaltungsinteresse des Antragstellers im Rahmen der Bonusregelung, welche für eine effektive Kartellverfolgung von großer Bedeutung sei, abwägen.

Nach entsprechender Abwägung führte das Amtsgericht Bonn aus, dass eine Akteneinsicht in Bonusanträge und dazugehörige Unterlagen die Effektivität des Kronzeugenprogramms des BKartA gefährden würde, wenn potenzielle Whistleblower befürchten müssten, dass Schadensersatzkläger Zugang zu ihren Eingaben beim Amt erlangen könnten. Zudem argumentierte das Gericht, dass dem Kartellgeschädigten durch die Versagung der Akteneinsicht die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen "nicht unmöglich oder unangemessen erschwert würde". So habe er immer noch Zugang zu den nicht-vertraulichen Versionen aller anderen Unterlagen in der Akte des BKartA. Zudem dürfe er auf die Bindungswirkung der Bußgeldentscheidung des Amtes im Hinblick auf das Vorliegen eines Kartellverstoßes vertrauen.

Mittlerweile ist der "Pfleiderer-Test" bereits in mehreren Entscheidungen von nationalen Gerichten angewandt worden, wie z.B. in dem beachtenswerten Urteil *National Grid* des UK High Court vom April 2012. Um etwaige Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und auf aufkommendes Forum-Shopping (Auswahl des günstigsten Gerichts) zu reagieren, beabsichtigt die Europäische Kommission noch in diesem Jahr den Erlass einer Verordnung, in der sie die Akteneinsicht und weitere für Follow-on-Schadensersatzklagen relevante Aspekte zu regeln gedenkt.

Landgericht Mannheim bestätigt die Rechtmäßigkeit einer Vertragsklausel zu pauschaliertem Schadensersatzanspruch bei Kartellverstößen. Im Nachgang zur Bußgeldentscheidung des BKartA gegen mehrere Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen im Februar 2011 verklagte eine der geschädigten Gemeinden einen der Kartellanten. Sie stützte ihre Klage auf eine Klausel in der Ausschreibung, derzufolge sie im Falle eines Kartellverstoßes zu pauschaliertem Schadensersatz in Höhe von 15 % der Auftragssumme berechtigt sein sollte. Das Landgericht Mannheim entschied, dass es an die Bußgeldentscheidung

des BKartA gebunden sei und hielt die in Frage stehende Vertragsklausel für rechtmäßig und durchsetzbar.⁶

Für das Gericht gehörte die Bestimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommune, da sie in einer Vielzahl von Verträgen verwendet wurde. Nach deutschem Recht sind allgemeine Geschäftsbedingungen jedoch nur wirksam, wenn sie den Vertragspartner nicht unverhältnismäßig benachteiligen. Nach Auffassung des Gerichts war dies hier nicht der Fall, da das Kartell zum Ziel hatte, einen Preiskampf zwischen den Kartellanten zu unterbinden, der zuvor die Gewährung von Preisnachlässen von bis zu 30 % zur Folge hatte, während in der Branche ansonsten Nachlässe in Höhe von lediglich 10-12 % normal sind. Vor diesem Hintergrund entschied das Gericht, dass die Pauschalierung des zu leistenden Schadensersatzes auf 15 % der Auftragssumme den gewöhnlichen Schaden nicht übersteigen und damit den Beklagten nicht unverhältnismäßig benachteiligen würde. Pressemeldungen zufolge beabsichtigen auch weitere Kommunen, Schadensersatzklagen einzureichen und sich insofern auf ähnliche Vertragsklauseln zu stützen.

Das Urteil des Landgerichts Mannheim dürfte über den konkreten Fall hinaus für die Geltendmachung von privaten Schadensersatzforderungen von Bedeutung sein. Die größte Schwierigkeit für Kläger in sog. Follow-on-Schadensersatzverfahren ist es oftmals, den durch das Kartell entstandenen Schaden zu beziffern. In vielen Fällen führt dies zu langwierigen Streitigkeiten zwischen Ökonomen auf beiden Seiten, und häufig muss das Gericht den Schaden letztlich schätzen. Mit pauschaliertem Schadensersatz könnte dieses Hindernis überwunden und das Gerichtsverfahren erheblich beschleunigt werden.

Oberlandesgericht München bestätigt die Haftung einer Muttergesellschaft für die (EU-) Kartellgeldbuße ihrer Tochtergesellschaft. Im Kalziumkarbid-Kartell hatte die Europäische Kommission einer Muttergesellschaft und zwei ihrer Tochtergesellschaften als Gesamtschuldnern ein Bußgeld von insgesamt €13,3 Millionen auferlegt. Kurz vor Erlass der Entscheidung hatte die Muttergesellschaft ihre Tochtergesellschaften an ein anderes Unternehmen veräußert. Die Muttergesellschaft zahlte dann mehr als die Hälfte des Bußgelds an die Europäische Kommission, verlangte von den Tochtergesellschaften aber Rückerstattung mit der Begründung, dass allein diese am Kartell beteiligt gewesen waren.

⁵ Siehe Newsletter "Discovery of Leniency Submissions in Europe: The Pfleiderer Judgment: Dawn of a New Era Under the Sun" (June 2011), abrufbar unter www.arnoldporter.com.

⁶ Entscheidung des Landgerichts Mannheim vom 18. Januar 2012, Az. 7 O 463/11.

Das Oberlandesgericht München folgte dieser Auffassung nicht.⁷ Das Gericht war der Ansicht, dass sich die Haftung für Kartellverstöße im Innenverhältnis eines Konzerns danach richten sollte, welcher Gesellschaft die wirtschaftlichen Erfolge aus dem Kartell zufließen. Im vorliegenden Fall wurden die Umsätze der Tochtergesellschaften bei der Muttergesellschaft konsolidiert. Nach Auffassung des Gerichts zeigt dies, dass der wirtschaftliche Erfolg der Tochtergesellschaften letztlich der Muttergesellschaft zugerechnet worden sei, denn die Gewinne der Tochtergesellschaften wurden entweder ausgeschüttet oder beeinflussten den Wert der von der Muttergesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile. Das Gericht hielt aus diesem Grunde eine Haftung der Muttergesellschaft im Innenverhältnis zu ihren Tochtergesellschaften für gerechtfertigt. Die Muttergesellschaft legte gegen dieses Urteil Revision beim Bundesgerichtshof ein.⁸

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München trägt dem Bedürfnis nach effizienter Durchsetzung des EU-Kartellrechts Rechnung. Sie steht aber in starkem Kontrast zu der Haftung von Muttergesellschaften nach deutschem Kartellrecht, demzufolge generell allein diejenige Unternehmenseinheit für Kartellverstöße haftet, die auch tatsächlich daran beteiligt war; die Muttergesellschaft haftet nur dann ausnahmsweise selbst (aus eigenem Verschulden und nicht gesamtschuldnerisch!), wenn sie die Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften nicht ordnungsgemäß überwacht hat. Wenn im vorliegenden Fall die Untersuchung vom BKartA durchgeführt worden wäre, wäre die Muttergesellschaft daher aller Wahrscheinlichkeit nach nicht haftbar gewesen, und die Streitfrage, die das Oberlandesgericht München zu entscheiden hatte, wäre nicht aufgekommen.

Sektoruntersuchungen

BKartA untersucht Fälle der Behinderung freier Tankstellen. Das BKartA hat am 4. April 2012 Verfahren gegen die fünf größten Mineralölunternehmen - BP/Aral, ExxonMobil Europe/Esso, ConocoPhillips Germany/Jet, Shell Deutschland und Total Deutschland - eingeleitet. Die Verfahren sind aus der Sektoruntersuchung Kraftstoffe erwachsen, die das Amt mit einem detaillierten Bericht im Sommer 2011 abgeschlossen hat.⁹ Dem BKartA liegen zudem einige Beschwerden von freien Tankstellen vor, denen zufolge die "Big Five" freien Tankstellen Kraftstoff

zu Preisen verkauft haben sollen, die in einigen Fällen über den Preisen lagen, die die marktbeherrschenden Mineralölkonzerne von ihren eigenen Endkunden an der Tankstelle gefordert haben (sog. Preis-Kosten-Schere). Darüber hinaus sollen die großen Mineralölunternehmen an ihren eigenen Tankstellen Kraftstoff teilweise zu Preisen unterhalb des Einstandspreises angeboten haben.

BKartA startet zweite Ermittlungsphase im Rahmen der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel.

Am 12. Juni 2012 leitete das BKartA die zweite Phase der Sektoruntersuchung Lebensmitteleinzelhandel ein und versandte hierzu Fragebögen an fast 200 Hersteller von Lebensmitteln.¹⁰ Im Mittelpunkt steht die Analyse der Verhandlungsmacht der großen Einzelhandelsketten gegenüber ihren Lieferanten. Das BKartA stellt zu ca. 250 Einzelartikeln (sowohl Markenartikel als auch weniger bekannte Produkte) detaillierte Fragen hinsichtlich Mengen, Umsätzen, Listenpreisen und Konditionen. Zudem werden auch Pauschalrabatte, die sich nicht unmittelbar auf einen individuellen Artikel beziehen, und Informationen zum von anderen Markenartikeln und Handelsmarken des Lebensmitteleinzelhandels ausgehenden Wettbewerbsdruck abgefragt. Das BKartA wird seine Ergebnisse in einem Bericht zusammenfassen, der später die Grundlage für Verfahren gegen einzelne Unternehmen bilden kann.

Kontakte in Brüssel im Zusammenhang mit diesem Newsletter :

Silvio Cappellari

+32 (0)2 290 7815
Silvio.Cappellari@aporter.com

Maria Held

+32 (0)2 290 7840
Maria.Held@aporter.com

¹⁰ Informationen zur ersten Ermittlungsphase sind erhältlich im Newsletter „Neue Entwicklungen im deutschen Kartellrecht“ (Januar 2012), abrufbar unter www.arnoldporter.com.

⁷ Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 9. Februar 2012, Az. U 3283/11.

⁸ BGH, Az. KRZ15/12.

⁹ Siehe Newsletter „Neue Entwicklungen im deutschen Kartellrecht“ (Juli 2011), abrufbar unter www.arnoldporter.com.